

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Theresienstein" der Stadt Hof**

Vom 21. Dezember 1983

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 Satz 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die kreisfreie Stadt Hof folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. November 1983 - Nr. 820-8623.1 n - genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Teile des Theresiensteins, der Haidhöhe und des Eichelbergs im Gebiet der Stadt Hof werden unter der Bezeichnung "Theresienstein" in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Grenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 131,7 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 5 000 grün eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.¹⁾

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das bewegte Relief der Landschaft mit Bachtal, Teichen, Hügeln, Steilhängen und Wiesenmulden zu bewahren und
2. den besonderen Erholungswert des in die freie Landschaft übergehenden Parkes Theresienstein zu erhalten.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
 2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
 3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen;
 4. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen;
 5. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen, sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zu Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
 7. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen für die in § 6 genannten Tätigkeiten;
 9. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen;
 10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen;
 11. Rodungen, Aufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen;

12. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen;
 13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
 14. Nass und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern zu entwässern oder trocken zu legen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 12 bis 14;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und des Fischereischutzes;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Grünanlagen;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck (§ 3), vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8

Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die kreisfreie Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis für
1. die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich,
 2. Aufschüttungen und Abgrabungen im baugenehmigungspflichtigen Umfang,
 3. sonstige Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben,
- sowie die Erteilung der Befreiung nach § 7 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz Bay-NatSchG bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ²⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern, seinem besondere Schutzzweck zuwiderlaufen oder
 2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis
 - 2.1 bauliche Anlagen errichtet oder ändert
 - 2.2 Einfriedungen errichtet oder ändert
 - 2.3 Verkaufswagen oder -stände aufstellt
 - 2.4 Schilder anbringt
 - 2.5 Draht- oder Rohrleitungen verlegt

- 2.6 Bodenbestandteile abbaut, Grabungen oder Aufschüttungen vornimmt
 - 2.7 Park- oder Campingplätze errichtet
 - 2.8 mit Kraftfahrzeugen auf nichtöffentlichen Straßen fährt oder Kraftfahrzeuge abstellt
 - 2.9 Boote lagert
 - 2.10 außerhalb zugelassener Plätze zeltet, Feuer anmacht oder Wohnwagen abstellt
 - 2.11 Rodungen oder Aufforstungen vornimmt
 - 2.12 Gehölze, Felsblöcke beseitigt
 - 2.13 Gewässer und deren Ufer verändert
 - 2.14 Naß- oder Feuchtgebiete trockenlegt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ²⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³⁾

¹⁾ Original der Karte siehe Akte 30-10-32/14.

²⁾ § 9 Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001

³⁾ In Kraft getreten am 29.12.1983.